

Hausordnung

Das Zusammenleben mehrerer Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. In unserer Hausordnung haben wir herausgearbeitet, was uns wichtig ist und was Ihnen wichtig sein sollte, damit alle sagen können: Hier lässt es sich gut wohnen und leben! Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Gewähr für eine gute Nachbarschaft. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrags. Mit Ihrer Unterschrift unter dem Mietvertrag haben Sie sich verpflichtet, diese Hausordnung einzuhalten.

1. Lärmvermeidung und gegenseitige Rücksichtnahme

Alle Hausbewohner haben sich so zu verhalten, dass ihre Mitbewohner nicht durch Lärm, Musikhören, Musizieren oder ähnliches gestört werden. Alle Mieter haben auf ihre Besucher einzuwirken, dass bei gegenseitiger Rücksichtnahme ein störungsfreies Wohnen für Alle möglich wird. Das heißt, Störungen der Mitbewohner sind auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken und die Zimmerlautstärke ist einzuhalten, das gilt auch für Balkone, Terrassen, Flure und Treppenhäuser sowie Grundstück, Zugänge und Zufahrten (laute Musik, Türen schlagen, usw. ist grundsätzlich zu vermeiden).

Besonders an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 13.00 - 15.00 Uhr und 22.00 - 07.00 Uhr ist Lärm, der außerhalb der eigenen Wohnung dringt, zu vermeiden. In dieser Zeit ist das Musizieren verboten.

Stellen Sie Fernseh-, Rundfunkgeräte, andere Tonträger sowie Computer auf Zimmerlautstärke ein; auch deren Benutzung im Freien (auf Balkonen, Terrassen, etc.) darf Ihre Nachbarn nicht stören.

2. Sorgfaltspflichten

Soweit es für die Hausbewohner erkennbar und feststellbar ist, werden sie den Eigentümer / die Mietverwaltung schnellstmöglich über Schäden, insbesondere an Zu- und Abwasserleitungen, Feuchtigkeit im Keller- und Dachbereich, Aufzug und über Schäden an der Heizungsanlage informieren.

Kontaktdaten Mietverwaltung: kontakt@benediktenhof-kn.de oder Tel. 07732/939-1060.

Rauchen: In den Bereichen, die gemeinschaftlich genutzt werden, wie Flure, Aufzüge, Keller, Tiefgarage, Eingangsbereiche, Innenhof, ist das Rauchen strengstens untersagt.

Fahrräder: Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf der dafür vorgesehenen Fläche des Fahrradunterstandes gestattet. Auch kurzfristiges Abstellen vor den Haustüren oder in den Treppenhäusern ist nicht erlaubt.

Aus Sicherheitsgründen dürfen **Kinder** sich nicht ohne erwachsene Aufsicht im Keller, in der Tiefgarage, in den Fluren und Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Das Spielen in den Aufzügen sowie unnötiges Auf- und Abfahren ist nicht gestattet.

Das **Reinigen** der Balkone, Fenster, Außenfensterbänke sowie das Gießen von Pflanzen hat so zu erfolgen, dass kein Wasser an der Hauswand herunterläuft oder auf darunterliegende Balkone/Terrassen tropft. Die Nutzung von Kinderplanschbecken oder Badebecken auf den Balkonen ist nicht gestattet.

Durch die **Abflussleitungen** - insbesondere Bad, Küche und WC - dürfen keine Abfälle, Essensreste, Fette oder andere Gegenstände, die zu Verstopfungen des Abwassersystems führen können, entsorgt werden. Diese Gegenstände gehören in den dafür vorgesehenen Müllbehälter oder in den Sondermüll.

An den **Absturzsicherungen** bzw. Balkongeländern darf nichts ohne schriftliche Genehmigung angehängt oder befestigt werden (siehe Mietvertrag).

Auf dem Gelände der Wohnanlage Benediktenhof, St.-Gebhard-Straße 32-40, ist das Bemalen und Bekleben von Gegenständen, Fenstern, Wänden und Böden nicht erlaubt.

3. Tiefgarage und Zufahrten

Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen sowie die Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten. Das Befahren der Tiefgarage mit einem PKW ist nur den Mietern gestattet, die einen TG-Platz gemietet haben. Das Parken ist nur auf dem gemieteten Platz gestattet. Besuchern und Mietern bzw. deren Angehörigen, die keinen Platz gemietet haben, ist das Parken in der Tiefgarage strengstens untersagt. Mieter haften für die durch sie ermöglichte Benutzung.

4. Benutzung des Grundstücks

Wenn Ihre Kinder den Spielplatz benutzen, achten Sie darauf, dass Sie Spielzeug und Abfälle nach Beendigung des Spiels einsammeln, und tragen Sie damit zur Sauberkeit des Spielplatzes bei.

Die Benutzung der Spielgeräte und Bänke in unserem Innenhof geschieht auf eigene Gefahr. Bitte achten Sie darauf, dass auch Ihre Kinder beim Spielen die allgemeinen Ruhezeiten einhalten.

Auch auf Rasenflächen, die zum Spielen freigegeben sind, ist zum Schutz der Grünflächen, Terrassen und Hauswände das Fußballspielen sowie das Befahren mit Fahrrädern, Skateboards, Inlinern, Kickboards, Rollern, etc. nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Wege im Innenhof, Flure und Treppenhäuser. Das Spielen innerhalb der Bepflanzung und des Schilfgürtels ist untersagt.

Werfen Sie keine Abfälle und auch keine Zigarettenkippen in die Grünanlagen und füttern Sie keine Tiere, insbesondere keine Tauben und Katzen. Die Benützung und die Verunreinigung der Grünanlagen / des Innenhofs durch Ihre Katze oder den Hund Ihres Besuchs ist untersagt. Halten Sie Haustiere aus hygienischen Gründen unbedingt von den Spielplätzen und Grünflächen fern. Die Beseitigung von Beschädigungen und Reinigungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5. Sicherheit

Zum Schutz aller Hausbewohner müssen alle selbstschließenden Türen geschlossen bleiben und dürfen nicht manuell blockiert oder offen gehalten werden.

Im Treppenhaus, in den Kellerfluren und Schleusen zur Tiefgarage sowie vor den Hauseingängen dürfen keine **Fahrräder**, Krafträder, Roller, Kinderwagen, Rollatoren, etc. abgestellt werden. Auch nicht kurzfristig! Fahrräder stellen Sie bitte in den dafür vorgesehenen Fahrradunterstand.

Kinderwagen können auf den dafür vorgesehenen Platz im Treppenhaus im Untergeschoss neben dem Aufzug abgestellt werden. Sie dürfen nicht abgeschlossen werden, damit eine Reinigung der Fläche möglich ist.

Die Treppenhäuser dienen im Notfall als Fluchtwege. Sie sind komplett freizuhalten.

Aus diesem Grund dürfen keinerlei Schuhe, Schuh- oder Schirmständer, Regale, Hocker, Dekorationen, etc. vor den Wohnungstüren abgestellt werden.

Die **Fluchttüren** auf den Balkonen und Dachterrassen sind freizuhalten.

Das Lagern von giftigen, feuergefährlichen, leicht entzündlichen und Geruch verursachenden Stoffen in Wohnungen, Kellern, auf Balkonen, Terrassen oder in der Tiefgarage ist nicht erlaubt.

Das **Zünden von Feuerwerk** ist auf den Terrassen, Balkonen und Gemeinschaftsflächen generell untersagt. Verursacher haften für entstandene Schäden.

6. Müll

Jegliches Abstellen von Gegenständen aller Art neben den Müllgefäßen und außerhalb der Müllplätze sowie in den Treppenhausfluren und Kellergängen ist verbotswidrig und stellt wegen der damit verbundenen Unfall-, Feuer- bzw. Ungeziefergefahr eine Gefährdung der Mitbewohner der Wohnanlage dar.

Aus hygienischen Gründen sammeln Sie bitte Ihren **Biomüll** in dafür geeigneten und verrottbaren Tüten oder wickeln ihn in Zeitungspapier ein und werfen Sie Biomüll nicht lose in die Müllbehälter.

Gelbe Säcke legen Sie bitte zugeknotet der Länge nach auf die dafür vorgesehenen Rollwägen. **Gläser, Glasflaschen, etc.** entsorgen Sie bitte in den dafür von der Stadt bereitgestellten Containern (Glassammelplätze). **Sperrmüll** aller Art (Möbel, Haushaltsgeräte, Verpackungen, etc.) haben die Bewohner selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen. **Bitte achten Sie besonders - entsprechend den behördlichen Vorschriften - auf die ordnungsgemäße Trennung des Mülls.**

7. Grillen

Das Grillen mit Rauchentwicklung und/oder offenes Feuer auf den Balkonen oder Terrassen ist nicht erlaubt. Das Grillen auf den zum Haus gehörenden Freiflächen ist nicht gestattet.